

53. 1. Wie ist das Ruhegehalt eines preußischen Kommunalbeamten zu berechnen, der vor seiner Zurruhefetzung neben seinem Gehalt aus seiner letzten Dienststelle noch ein Ruhegehalt aus seiner früheren Stelle als Wahlbeamter bezog?

2. Ist bei einem Beamten, der Versorgungsbezüge nach früheren und nach neuem Recht erhält, das Ruhegehalt, das beide zusammen nicht übersteigen darf, nach den geringeren Hundertsätzen des früheren Rechts oder nach den höheren des § 89 DVG. zu berechnen? Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) — DVG. — §§ 89, 90, 129.

III. Zivilsenat. Urt. v. 26. Juli 1940 i. S. Reichshauptstadt Berlin (Bekl.) w. B. (Rf.). III 104/39.

- I. Landgericht Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war seit 1916 Direktor eines Städtischen Lagers in Berlin. Er wurde mit Wirkung vom 30. Januar 1919 zum besoldeten Stadtschulrat von Neukölln auf 12 Jahre gewählt. Bei Bildung der

Stadtgemeinde Groß-Berlin im Jahre 1920 wurde er weder in den Magistrat noch in eines der Bezirksämter gewählt und war daher vom 8. April 1921 an ohne Beschäftigung. Auf Anfrage der Beklagten erklärte er sich am 22. Juni 1923 zur Übernahme des Postens als Direktor an einem Gymnasium unter Fortzahlung seines bisherigen Gehalts bereit und wurde darauf am 10. September 1923 vom Bezirksamt zum Direktor des S.-Gymnasiums gewählt. Mit Schreiben vom 28. September 1923 nahm er dies Amt unter der Bedingung an, daß ihm sein bisheriges Gehalt aus der Gruppe I der Einzelgehälter auch nach Ablauf seiner Wahlzeit als Stadtschulrat, dem 1. Februar 1931 (richtig: 29. Januar 1931), weitergezahlt werde. Der Magistrat stimmte dem zu, die Stadtverordneten aber billigten ihm im Beschluß vom 21. Februar 1924 das Gehalt nach der Besoldungsgruppe E I nur für die Dauer seiner Wahlzeit, danach nur das Gehalt der Besoldungsgruppe 12 zu. Der Kläger erklärte sich durch Schreiben vom 29. Februar 1924 damit einverstanden. Er trat am 24. März 1924 das ihm zunächst nur auftragsweise übertragene Amt an, erhielt aber nach der ministeriellen Bestätigung eine Bestallungsurkunde erst Ende September 1925. Mit Schreiben vom 22. Januar 1925 hatte er jedoch bereits seine Zustimmung zu der von der Stadtverordnetenversammlung getroffenen Gehaltsregelung widerrufen und forderte auch für die Zeit nach dem Ablauf der Wahlzeit Fortzahlung seines Gehalts als Stadtschulrat. Der Magistrat sicherte ihm darauf durch Beschluß vom 12. Oktober 1927, wovon die Stadtverordnetenversammlung am 18. März 1928 ohne Widerspruch Kenntnis nahm, den Unterschiedsbetrag zwischen den Gruppen 12 und E I vom Tage des Ablaufs seiner Wahlzeit als Stadtschulrat an für die Dauer seiner Tätigkeit als Direktor zu. Zum 1. Oktober 1937 wurde er auf Grund von § 6 des Berufsbeamten-gesetzes vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) in den Ruhestand versetzt.

Die Parteien streiten über die Höhe des Ruhegehalts des Klägers. Die Beklagte hat ihm gemäß § 129 Abs. 2, § 184 DVO. 73 v. J. des Gehalts als Stadtschulrat nach der an die Stelle der früheren Besoldungsgruppe E I getretenen Besoldungsgruppe IA zugebilligt, während der Kläger der Meinung ist, daß er nach §§ 89, 90 DVO. ein Ruhegehalt von 80 v. J. aus der Besoldungsgruppe IA, nach Vollenbung des 65. Lebensjahres von 75 v. J., beides begrenzt durch

sein letztes Dienstinkommen, erhalten müßte. Mit der gemäß § 143 DVG. rechtzeitig erhobenen Klage verlangt der Kläger Zahlung des Unterschiedes für die Vergangenheit wie für die Zukunft. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht die Klageansprüche zugebilligt. Die Revision führte zur Zurückweisung der Berufung.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hält § 55 Abs. 1 des preussischen Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (GS. S. 123) in der Fassung des § 91 der Preussischen Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 (GS. S. 73) — PrPAB. — auf den Kläger für anwendbar, da er die nach § 1 des preussischen Kommunalbeamten-Gesetzes vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) maßgebende Bestallungsurkunde erst nach Inkrafttreten der Personal-Abbau-Verordnung erhalten habe. Es nimmt aber an, daß er auf Grund dieser Bestimmung sein Gehalt als Stadtschulrat nur für die Dauer der Wahlzeit habe verlangen können. Den Anspruch auf Fortzahlung dieses Gehalts auf Lebenszeit folgert es aus den Beschlüssen der städtischen Körperschaften vom 12. Oktober 1927 und 18. März 1928, weil dadurch dem Kläger die Fortzahlung seines Stadtschulratgehalts auf Lebenszeit zugesichert sei, ihm aber nicht etwa neben seinem Gehalt als Direktor ein Teil seines Ruhegeldes als Stadtschulrat gewährt werden sollte. Da der Kläger also bei seiner Versetzung in den Ruhestand einen Anspruch auf Fortzahlung seines Stadtschulratgehalts gehabt habe, nicht dagegen einen Anspruch auf Zahlung von Gehalt und Ruhegehalt, so sei letzteres nicht nach § 129 Abs. 2 DVG., sondern nach § 89 das. zu berechnen. Dieses Ruhegehalt sei aber nicht durch die Bestimmung des § 90 Abs. 1 Satz 2 DVG. begrenzt, da der Kläger vor seiner Zurruhesetzung nicht das geringere Gehalt der Besoldungsgruppe 12 erhalten habe.

Diese Begründung ist nicht frei von Rechtsirrtum. Mit Recht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht die Angleichungsbestimmungen des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) — BRÄndG. — nicht beachtet habe. Gerade wenn durch die Beschlüsse der städtischen Körperschaften dem Kläger mehr bewilligt war, als ihm gesetzlich zustand, ist diese Zusage gemäß § 40 Abs. 4, § 77 BRÄndG. auf Grund der von der Beklagten mit

Schreiben vom 14. Februar 1935 vorgenommenen Angleichung wirksam geworden. Denn dadurch wurde sein Gehalt auf die Bezüge eines Oberstudiendirektors der Preussischen Besoldungsordnung Gruppe A IIb herabgesetzt, neben dem er noch sein Ruhegeld als Stadtschulrat erhalten sollte, soweit sie zusammen mit seinem Gehalte die Bezüge der Gruppe IA, auf welche Gruppe das Stadtschulratgehalt angeglichen wurde, nicht überstiegen. Beim Übertritt in seinen endgültigen Ruhestand am 1. Oktober 1937 hatte der Kläger also nur noch die ihm auf Grund der gesetzlichen Bestimmung zustehenden Gehalts- und Ruhegehaltsansprüche und war das neue Ruhegehalt demgemäß zu berechnen. Das Berufungsurteil unterlag daher wegen Nichtbeachtung dieser Gesetzesvorschriften der Aufhebung. Einer Zurückverweisung bedarf es indessen nicht, da sich die Entscheidung ohne weitere tatsächliche Feststellungen auf Grund des unstrittigen Sachverhalts aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO.).

Als der Kläger sich im Sommer 1923 zur Übernahme des Amtes als Direktor des S.-Gymnasiums bereit erklärte, galt zwar noch § 55 des Gesetzes vom 27. April 1920 in seiner ursprünglichen Fassung, wonach die Beamten der zu der neuen Stadtgemeinde Berlin zusammengeschlossenen Einzelgemeinden nur zur Übernahme gleichwertiger Ämter verpflichtet waren. Gemäß § 108 PrPWB. ist indessen die in § 91 das. gegebene neue Fassung des genannten § 55, wonach die Beamten auch zur Übernahme von Ämtern von geringerem Range und geringerem planmäßigen Diensteinkommen unter Beibehaltung ihrer bisherigen Amtsbezeichnung und ihres früheren Diensteinkommens verpflichtet waren, mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 in Kraft getreten. Danach hatte der Kläger einen Rechtsanspruch auf Fortzahlung seines Gehalts nach Gruppe E I, obwohl sein Amt als Stadtschulrat mit seiner Ernennung zum Direktor des S.-Gymnasiums erloschen war und ihm an sich nur das planmäßige Diensteinkommen eines Oberstudiendirektors der Gruppe 12 der Besoldungsordnung der Beklagten zustand. Dieser Anspruch des Klägers auf Fortzahlung seines früheren Gehalts bestand zwar nur für die Dauer seiner Wahlzeit, nicht etwa auf Lebenszeit. Denn § 55 des Gesetzes vom 27. April 1920 in seiner Neufassung sollte ebenso wie der für alle Beamten geltende § 30 PrPWB. (vgl. auch § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175)) den Beamten bei der Versetzung in ein Amt mit geringerem Einkommen nur ihre bestehenden Rechte erhalten, nicht aber ihnen weitere Rechte geben. Mit Ende der Wahlzeit, mit dem 29. Januar 1931, verlor der Kläger sonach seinen Anspruch auf Zahlung des Gehalts eines Stadtschulrats, da er nicht wieder gewählt war, und es stand ihm jetzt nur noch das Gehalt eines Oberstudiendirektors der Gruppe 12 zu.

Indessen hatte der Kläger nach Ablauf der Wahlzeit auf Grund des § 65 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (GS. S. 261), auch wenn er noch nicht dienstunfähig war, Anspruch auf Ruhegehalt, das für ihn gemäß der Ortsfassung nach den preussischen staatlichen Ruhegehaltsgrundsätzen zu berechnen war. Gemäß § 13 des preussischen Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899, später gemäß § 57 Nr. 2 des Reichsbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 1923 (RGBl. I S. 385), der auf Grund des § 2 Kap. X Teil II der preussischen Ersten Sparverordnung vom 12. September 1931 (GS. S. 179) auch auf preussische Gemeindebeamte anzuwenden war, ruhte freilich infolge seiner weiteren Verwendung im Dienste der Beklagten sein Anspruch auf Ruhegehalt insoweit, als der Betrag seines Dienst Einkommens als Oberstudiendirektor unter Hinzurechnung dieses Ruhegehalts sein früheres Gehalt als Stadtschulrat überstieg. Da das der Fall war, war dem Kläger also nach wie vor sein altes Gehalt weiterzuzahlen.

Der Anspruch des Klägers auf Ruhegehalt als Stadtschulrat für die Zeit nach Ablauf seiner Wahlzeit ist ihm auch nicht dadurch verloren gegangen, daß er auf Grund der besonderen Vorschrift des § 55 des Gesetzes vom 27. April 1920 in ein Amt versetzt wurde, das nach der Besoldungsordnung ein geringeres Gehalt hatte. Aus der Bestimmung des § 55 a. a. O. über Weiterzahlung des Gehalts und Weiterführung der bisherigen Amtsbezeichnung ist vielmehr bei sinnemäßer Auslegung zu entnehmen, daß auch dieses Recht erhalten bleiben sollte. § 55 ist zwar seinem Wortlaut nach zunächst zugeschnitten auf die lebenslänglich angestellten Beamten der in der neuen Stadtgemeinde Berlin zusammengeschlossenen Gemeinden. Diese Beamten sollten durch ihren — erzwingbaren — Übertritt in den Dienst der Stadt Berlin keine vermögensrechtlichen Nachteile erleiden, sondern das Dienst Einkommen ihrer früheren Stelle behalten. Auch den auf Zeit gewählten Beamten (Magistratsmitgliedern)

verblieb dieses Diensteinkommen für die Dauer ihrer Wahlzeit. Über das Ruhegehalt, das ihnen nach Ende der Wahlzeit bei unterbliebener Wiederwahl ohne Rücksicht auf ihre Dienstfähigkeit zustand, durfte ihnen ebenfalls durch ihren Übertritt in den Berliner Dienst nicht genommen werden. Denn sonst würden sie durch diesen Übertritt benachteiligt worden sein, was § 55 verhüten sollte. Das Ruhegehalt aus der Wahlstelle sicherte ihnen nach den Kürzungsbestimmungen auch dann, wenn sie in einer geringer besoldeten Stelle verwendet wurden, das frühere höhere Diensteinkommen, und zwar in der Regel (so auch hier) völlig. Die übertretenden Wahlbeamten würden also entgegen dem erkennbaren Sinn und Zwecke des § 55 geschädigt werden, wenn ihnen nicht auch das gesetzliche Ruhegehalt nach Ablauf ihrer Wahlzeit verbliebe. Für sie muß also unter Dienst-einkommen der bisherigen Stelle auch das für den Fall der Nicht-wiederwahl zustehende Ruhegehalt verstanden werden, ein Standpunkt, den übrigens die Beklagte stets eingenommen hat und auch jetzt noch einnimmt. Somit waren dem Kläger die Dienstbezüge als Stadtschulrat auch nach Ablauf seiner Wahlzeit während seiner Verwendung in der neuen Stelle trotz ihres geringeren Gehalts bis zu seiner endgültigen Zurruhesetzung tatsächlich und rechtlich gesichert, wie er sie ja auch erhalten hat.

Dem Kläger stehen also, nachdem er auch als Oberstudiendirektor in den Ruhestand versetzt worden ist, zwei Ruhegehälter zu: das eine als Stadtschulrat, das andere als Oberstudiendirektor. Das Verhältnis beider Versorgungsbezüge regelt sich nach § 129 Abs. 2 DRG. (vgl. § 184 Abs. 1 Satz 3 das.). Dagegen liegt nicht, wie der Kläger meint, der Fall des § 90 Abs. 1 das. vor. Denn diese Vorschrift betrifft nur die Berechnung des Ruhegehalts für den Fall, daß der Beamte früher wenigstens ein Jahr aus einem von ihm bekleideten Amte höhere Dienstbezüge bezogen hat. Diese früheren höheren Bezüge kommen aber dann nicht in Betracht, wenn der Beamte bereits aus dem höher besoldeten Amt ein Ruhegehalt erhält. Das ergibt sich für den Regelfall aus Satz 5 zu § 90 der Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen zu Abschn. VIII des Deutschen Beamtengesetzes vom 30. Juni 1937 (RGBl. S. 211), wo es heißt, daß das Beamtenverhältnis in diesem Zusammenhange nicht unterbrochen sein darf. Eine solche Unterbrechung ist allerdings beim Kläger nicht eingetreten, der nur aus dem Dienste der Stadt Neutölln

in den Dienst ihrer Gesamtrechtsnachfolgerin, der Stadt Berlin, unmittelbar übergegangen ist. Indessen muß dieser Sonderfall, in dem zwei Ruhegehaltsansprüche ohne das sonst dazu nötige Dazwischentreten einer Unterbrechung des Beamtenverhältnisses entstanden sind, ebenso behandelt werden. Die höheren Dienstbezüge dürfen auch in diesem Falle dem Beamten nicht zweimal zugute kommen, einmal in Gestalt des Ruhegehalts aus ihnen und dann noch einmal bei Berechnung des zweiten Ruhegehalts. Die erste Berücksichtigung der höheren Dienstbezüge schließt die Anwendung der Vergünstigung des § 90 Abs. 1 DBG. aus. Deshalb bedarf es auch keiner Prüfung, ob dem Kläger die Berufung auf diese Vorschrift angesichts der in ihrem letzten Satz vorgesehenen Beschränkung auf die letzten ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge überhaupt eine Erhöhung des ihm von der Beklagten zugebilligten Ruhegehalts verschaffen könnte.

Nach alledem liegt der Fall des § 129 Abs. 2 DBG., des Zusammentreffens mehrerer Versorgungsbezüge, vor. Gemäß § 184 Abs. 1 DBG. ist das Ruhegehalt des Klägers aus der Dienststelle, die er als Oberstudiendirektor bekleidet hat und aus der er nach Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes in den Ruhestand getreten ist, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu berechnen. Dagegen sind nach Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669) zu § 184 DBG. für die Berechnung des Ruhegehalts des Klägers als Stadtschulrats die alten Vorschriften, d. h. gemäß der einschlägigen Ortsfassung die Grundsätze des preußischen Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1872 (GS. S. 268) — PrPenfG. — maßgebend geblieben. Beide Versorgungsbezüge zusammen dürfen allerdings sowohl nach dem früheren wie nach dem neuen Recht eine gewisse Grenze nicht übersteigen, eine Grenze, die § 129 Abs. 2 DBG. dahin bestimmt: Das frühere Ruhegehalt ist nur bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegten ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen als Ruhegehalt ergibt. Es bedarf also einer neuen Berechnung des Ruhegehalts des Klägers als Stadtschulrats unter Berücksichtigung seiner gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit. Dabei ergibt sich ein Unterschied, je nachdem,

ob man das preußische Recht oder das neue Reichsrecht anwendet Nach § 8 Preuß. G. beträgt das Ruhegehalt bei einer Dienstzeit von 33 Jahren, wie sie für den Kläger in Frage kommt, nur 73 v. H. des Dienstinkommens, also hier des Gehalts der Besoldungsgruppe IA, nach § 89 DVG. dagegen bis zum 65. Lebensjahr 80 v. H. und von da ab 75 v. H. Während der Kläger die Hundertsätze des Deutschen Beamtengesetzes zugrunde gelegt wissen will, hat die Beklagte das Ruhegehalt nach denen des preußischen Gesetzes berechnet. Diese den eigentlichen Kern des Streites der Parteien bildende Frage ist zugunsten der Beklagten zu entscheiden. Nur ihre Berechnungsweise entspricht dem Gesetz. Zwar gelten nach § 184 Abs. 1 Satz 3 DVG. auch für Ruhestandsbeamte, die vor dem 1. Juli 1937 bereits Versorgungsbezüge erworben haben, die §§ 126 bis 147, also insbesondere § 129 Abs. 2. Diese Vorschrift verlangt aber eine Erhöhung des früheren Ruhegehalts nur insoweit, als solche aus der Zugrundelegung der gesamten Dienstzeit folgt. Im übrigen ändert sich nichts. Weder Wortlaut noch Sinn des § 129 Abs. 2 nötigen dazu, bei den aus der Zeit vor dem 1. Juli 1937 stammenden Ruhegehältern im Fall ihres Zusammentreffens mit einem später erworbenen zweiten Ruhegehalte die in § 184 Abs. 1 DVG. ausgesprochene Unterstellung jener alten Ruhegehälter unter das frühere Recht einzuschränken. Insbesondere muß es bei dem von diesem festgesetzten Hundertsatz bleiben.

Das Ruhegehalt des Klägers als Stadtschulrat beträgt somit 73 v. H. des Gehalts der Besoldungsgruppe IA. Da er den Teil, der ihm hiervon nach § 129 Abs. 2 DVG. neben seinem Ruhegehalt als Oberstudiendirektor noch zukommt, unstrittig erhalten hat und erhält, ist seine Forderung auf höhere Zahlungen nicht begründet, sondern vom Landgericht mit Recht abgewiesen worden.